

Ein Drache in Würzburg.

Die Reichssynode und der Hoftag von 1287

von Franz-Reiner Erkens

Rudolf Schieffer zum 31. Januar 2012

Als 1287 der Winter zu Ende ging und das Frühjahr nahte, geschah Aufregendes in Würzburg: Nach und nach trafen vornehme Reisende ein und die Stadt füllte sich mit angesehenen Gästen:¹ Mindestens 27 Bischöfe und Erzbischöfe aus allen Teilen und Kirchenprovinzen des Reiches, unter ihnen die Metropoliten von Köln, Mainz, Salzburg, Hamburg-Bremen und vielleicht auch von Magdeburg sowie die Ober-

¹ Vgl. Georg Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag zu Würzburg im Jahre 1287, ihr Verlauf und ihre Bedeutung, Diss. Marburg 1928, 9–15, bes. 9f. und 91 ff.: Sicher anwesend waren aus dem deutschen Reich 27 Oberhirten (nämlich der Erzbischof von Mainz und seine Suffragane aus Augsburg, Bamberg, Chur, Eichstätt, Halberstadt, Konstanz, Paderborn, Straßburg und Verden [aus dem deutschen Teil der Mainzer Provinz also 10]; der Erzbischof von Köln, der Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane aus Brixen, Freising, Gurk, Lavant, Passau und Regensburg [aus der Salzburger Provinz also 7], der Erzbischof von Hamburg-Bremen und sein Suffragan aus Lübeck sowie aus der Trierer Provinz die Bischöfe von Metz und Toul, aus der Magdeburger Provinz die Bischöfe von Brandenburg, Meißen, Merseburg und Naumburg [also 4] und aus der Provinz von Besançon der Bischof von Basel), hinzu kam aber wahrscheinlich noch der Wormser Bischof und vielleicht der Erzbischof von Magdeburg. Über den Würzburger Oberhirten, der in einer Reihe während des Konzils ausgesetzter Indulgenzurkunden erwähnt wird, verlautet nichts besonderes, doch ist mit seiner Teilnahme sicher zu rechnen, falls er nicht aus Gebrechlichkeit oder durch Krankheit verhindert war, denn am 13. November 1287 starb er (vgl. Alfred Wendehorst, Das Bistum Würzburg. Teil 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 [= Germania Sacra. NF 4: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg. Teil 2], Berlin 1969, 20–28, zum Konzil bes. 22). Aus dem böhmisch-mährischen Teil der Mainzer Kirchenprovinz nahmen die Bischöfe von Prag und Olmütz teil, aus der Kirchenprovinz von Riga die Bischöfe von Kurland, Pomesanien und Samland sowie der exemte Bischof von Litauen, aus dem italienischen Patriarchat Aquileja schließlich war der Bischof von Trient angereist. Der Erzbischofsstuhl von Trier ist zwischen dem April 1286 und dem März 1289 vakant gewesen, weswegen die Trierer Kirchenprovinz als einziger Metropolitanverband des alten Reiches nicht durch sein Oberhaupt in Würzburg vertreten wurde, während die Bischöfe von Lüttich und Minden Vertreter gesandt hatten. In Summa bedeutet das: dass sich in Würzburg wohl 29 geistliche Oberhirten aus dem Reich versammelten, aber 31 Bistümer vertreten und insgesamt 36 Bischöfe und Erzbischöfe zusammengekommen waren. Nicht anwesend, zumindest nicht (eindeutig) belegt, oder nicht vertreten waren aus dem deutschen Reich wohl lediglich 12 Bischöfe, nämlich die Oberhirten von Hildesheim, Speyer, Münster, Osnabrück, Utrecht, Verdun, Chiemsee, Seckau, Schwerin, Havelberg, Lebus und Cambrai, während das Bistum Ratzeburg vakant war. Aus 48 Bistümern des Reiches (also aus den Kirchenprovinzen Mainz [ohne Prag und Olmütz], Köln, Trier, Salzburg, Hamburg-Bremen und Magdeburg zuzüglich der Bistümer Basel und Cambrai) erschienen wohl 29 Bischöfe (und die beiden Bischöfe von Prag und Olmütz). Berücksichtigt man die

hirten von Toul, Basel, Lübeck, Prag, Olmütz, Trient, Kurland, Pomesanien, Samland und Litauen, etwa zwei Drittel der bischöflichen *Germania sacra*, versammelte sich zu einem Konzil, das der päpstliche Legat Johannes Boccamazza,² Kardinalbischof von Tusculum (Frascati), einberufen hatte.³ Dieser selbst erschien, vom Mittelrhein kommend, mit beachtlicher Entourage und traf sich hier mit König Rudolf,⁴ der die Gelegenheit genutzt und gleichzeitig einen Hoftag anberaumt hatte,⁵ weswegen neben den genannten geistlichen auch eine handvoll weltlicher Fürsten, namentlich der Herzog Albrecht von Sachsen sowie der rheinische Pfalzgraf und bayerische Herzog Ludwig II., beide Kurfürsten und Schwiegersöhne des Königs, und wohl auch der Herzog Meinhard von Kärnten, sowie acht weitere Magnaten, meist ohnehin bekannte Gefolgsleute des Königs, anreisten.⁶ Wie groß die Versammlung einschließlich Gefolge und Tross sowie der zum Konzil geladenen, aber nur äußerst spärlich belegten⁷ Vertreter der Stifte und Klöster insgesamt war, lässt sich freilich nur schwer schätzen, aber ihr eigentlicher Kern dürfte die Zahl von fünfzig bis sechzig Teilnehmern kaum wesentlich überschritten haben, ließe sich also, auf moderne Verhältnisse übertragen, bequem in einem Hörsaal mittlerer Größe unterbringen. Trotzdem war dies schon eine beachtliche Anzahl, denn in der Regel sind die Hoftage des ersten Habsburgerkönigs – sieht man von den letzten seiner Regierungszeit ab – weniger gut besucht gewesen.⁸ Die Resonanz, die die Würzburger Doppelveranstaltung bei immerhin einem runden Viertel der etwa 120 Reichsfürsten fand, hing natürlich mit dem Auftreten des Kardinallegaten zusammen, dem ersten

beiden vakanten Bistümer und den Sonderfall Würzburg, dann waren von 45 Bischöfen 29 erschienen, waren von 48 Bistümern 32 (wenn man Minden, Lüttich und natürlich Würzburg dazu rechnet) vertreten; das heißt, dass 63,8% der amtierenden Bischöfe, mithin knapp zwei Drittel, anwesend, dass 67,2% der Bistümer, also gut zwei Drittel, vertreten waren.

² Zu diesem vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 2f., sowie Redlich, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 4), 698f.; Krieger, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 4), 223.

³ Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313. Erste Abteilung (Rudolf von Habsburg) 1273–1291. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's neu hg. und ergänzt von Oswald Redlich (*Regesta Imperii VI 1*), Innsbruck 1898 [künftig: BR], Nr. 2059, ed. Jakob Schwalm, MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum III*, Hannover–Leipzig 1904–1906 [künftig: Const.], Nr. 623, S. 598, Z. 11 ff. (Kölnner Appellation).

⁴ Zu diesem vgl. immer noch grundlegend Oswald Redlich, *Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums*, Innsbruck 1903, sowie Karl-Friedrich Krieger, *Rudolf von Habsburg*, Darmstadt 2003, und als knappe Zusammenfassung Franz-Reiner Erkens, *R(udolf) I.*, in: *LexMA 7* (1995), 1072ff.

⁵ Ein Einladungsschreiben ist freilich nicht erhalten: Vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 22f., siehe aber auch BR 2056 (Brief an den Rat von Würzburg vom 8. Dez. 1286).

⁶ Vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 23f. (außer den genannten Fürsten sind belegt: der Herzog Konrad von Teck, der Markgraf Heinrich II. von Hachberg, der Nürnberger Burggraf Friedrich von Zollern, die Grafen Adolf von Nassau [der spätere König] sowie Albrecht und Burkhard von Hohenberg sowie die Herren Hartmann von Baldegg und Albert von Ebeleben).

⁷ Vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 11–14: Neben einigen anderen Geistlichen sind nur die Klöster und Stifte Beaulieu (bei Verdun), Ottobeuren, Kempten und St. Martin in Sindelfingen belegt.

⁸ Vgl. Franz-Reiner Erkens, *Rudolf von Habsburg (1273–1291)*, in: Werner Paravicini (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch I: Dynas-*

im Reich seit 1254/55 (wenn man die nur Teile des Reiches betreffende Legation von 1267 nicht mitzählt),⁹ der nach mehr als hundert Jahren erstmals wieder reichsweit eine Kirchenversammlung einberief¹⁰ und der zudem gekommen war, um den Romzug des Königs vorzubereiten zu helfen.¹¹

Diese Reise über das Gebirge, die Rudolf die Kaiserkrone einbringen sollte, ist von dem König lange erhofft worden, denn anders, als eine berühmte, den vermeintlichen Verzicht begründende Anekdote es will,¹² hat der Habsburger vom Anbeginn seiner Regierungszeit die Kaiserwürde angestrebt¹³ – geleitet von einer prägenden Tradition und der praktischen Erwägung, dass ihm im Glanze kaiserlicher Autorität leichter die Sicherung der dynastischen Thronfolge durch die Wahl eines Sohnes zum Nachfolger noch zu eigenen Lebzeiten gelingen werde. Zwar gab es keinen rechtsrechtlichen Grundsatz, der die Bekleidung der Kaiserwürde durch den Vater zwingend vorgeschrieben hätte für die Wahl eines Sohnes schon zu Lebzeiten des Vaters¹⁴ – noch Konrad III. und Friedrich II. hatten 1147 und 1220 ihre Söhne zum König wählen lassen, ohne selbst Kaiser zu sein –, doch war seit der salischen Epoche in der Regel eine Sohneswahl erst nach der Kaiserkrönung vorgenommen worden, und angesichts der Entwicklung der politischen Verhältnisse nach dem Untergang des staufischen Hauses und dem Ende des sog. Interregnums tat ein deutscher König sicherlich gut daran, eine wohl als Gewohnheit empfundene Übung zu beachten. Verschiedene Umstände, zunächst der Konflikt mit Ottokar II. von Böhmen, dann der rasche Wechsel mehrerer Päpste oder deren unzeitiger Tod, schließlich die Distanz Martins IV. (1281–1285), hatten eine Kaiserkrönung bis in die Mitte der achtziger Jahre verhindert, obwohl Gregor X. (1271–1276) und Nikolaus III. (1277–1280) bereit gewesen waren, Rudolfs Wünschen entgegen zu kommen. Als jedoch am 2. April 1285 Honorius IV., ein Savelli, zum Papst gewählt worden war,¹⁵ durfte Rudolf

tien und Höfe, Ostfildern 2003, 276–282, bes. 278f.; Egon Boshof, Hof und Hoftag Rudolfs von Habsburgs, in: Peter Moraw (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, Stuttgart 2002, 387–415, bes. 413f., sowie allgemein Hermann Ehrenberg, *Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Leipzig 1883, bes. 117–120 Nr. 1–10.

⁹ Vgl. Redlich, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 4), 699 mit Anm. 3.

¹⁰ Die letzten zumindest prinzipiell reichsweiten Synoden fanden auf Geheiß Friedrich Barbarossas 1160 und 1161 statt, allerdings in Italien, in Pavia und Lodi, vgl. Ferdinand Opll, *Friedrich Barbarossa*, Darmstadt 1990, 206ff., und Charles-Joseph Hefele/Henri Leclercq, *Histoire des conciles* V 2, Paris 1913, 928–945 (Konzil von Pavia), bes. 932ff. mit Anm. 3 und 950f. (Konzil von Lodi).

¹¹ BR 2023 (1286 Mai 31).

¹² Vgl. Willi Treichler, *Mittelalterliche Erzählungen und Anekdoten um Rudolf von Habsburg*, Bern 1971, 101 Nr. 33.

¹³ Vgl. etwa Krieger, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 4), 196–205, und Thomas Frenz, *Das „Kaisertum“ Rudolfs von Habsburg aus italienischer Sicht*, in: Egon Boshof/Franz-Reiner Erkens (Hgg.), *Rudolf von Habsburg. 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel*, Köln 1993, 87–102, bes. 87ff. und 96–100.

¹⁴ Vgl. Frenz, *Das „Kaisertum“* (wie Anm. 12), 100.

¹⁵ Vgl. Bernhard Pawlicki, *Papst Honorius IV.*, Diss. Phil. Münster i. W. 1896, 10f., sowie Odilo Engels, *Von den Staufern zu den Anjou*, in: Martin Greschat (Hg.), *Das Papsttum I. Von den Anfängen bis zu den Päpsten in Avignon*, Stuttgart ²1991, 208–228, bes. 225, und Peter Herde, *I papi tra Gregorio X e Celestino V. Il papato e gli Angiò*, in: Diego Quagliani (Hg.), *Storia della chiesa XI. La crisi del trecento e il papato Avignonese (1274–1378)*, Milano 1994, 23–91, bes. 58–68 und hier vor allem 58f.

wieder Hoffnung schöpfen; und in der Tat setzte der neue Pontifex bereits am 31. Mai 1286 den Termin für die Kaiserkrönung auf den 2. Februar 1287 an,¹⁶ auf ein symbolträchtiges Datum, war doch Otto der Große ebenfalls an einem 2. Februar (nämlich des Jahres 962) zum Kaiser erhoben worden. Zugleich bestellte der Papst, offenbar auf Bitten des Königs, zumindest aber mit dessen Einverständnis, einen Legaten,¹⁷ seinen Verwandten Johannes Boccamazza, den ehemaligen Erzbischof von Monreale, den er wenige Monate zuvor zum Kardinalbischof von Tusculum erhoben hatte¹⁸ und den er als *probatae utique discretionis virum*¹⁹ für besonders geeignet hielt, den Habsburger bei der Vorbereitung des Romzugs zu unterstützen. Dass überhaupt eine Bitte um Unterstützung geäußert worden ist, dürfte einmal daran gelegen haben, dass die letzte Kaiserkrönung 1220 stattgefunden hatte und somit im Jahre 1286/87 bereits zwei Generationen zurücklag, wird aber vor allem auf die seit dem Untergang der Staufer veränderten politischen Verhältnisse zurückzuführen sein und auf die zu erwartenden Schwierigkeiten seitens der Widersacher des Königs, aber auch seitens eines Anhangs, der wohl prinzipiell imperial dachte, jedoch in manchem seiner Vertreter die Kosten einer Reise über das Gebirge gescheut haben wird.

Der Romzug bildete also die Hauptaufgabe des Legaten, doch konnte dieser, dessen Zuständigkeit keinesfalls auf das Reich beschränkt war, sondern auch slawische und skandinavische Gebiete im Osten und Norden der Reichsgrenze umfasste,²⁰ während seiner Reise noch andere, vor allem kirchliche Angelegenheiten erledigen. Offenbar schon früh, noch in Italien, ist daher an die Abhaltung eines Konzils gedacht worden.²¹ Dieses rückte schließlich in den Vordergrund, nachdem die späte Ankunft des Kardinals, der erst Mitte September 1286 in Basel einzog²² und mit dem von schwäbischen Konflikten²³ aufgehaltenen König sogar erst Ende November in Speyer zusammentreffen konnte,²⁴ eine Einhaltung des Krönungstermins am 2. Februar 1287 unmöglich gemacht hatte. Da Romzüge üblicherweise durch eine Reichsversammlung vorbereitet wurden und auch der zeitgenössische Schwabenspiegel jedem König, der Deutschland zu verlassen beabsichtigte, empfahl, zuvor einen

¹⁶ Maurice Prou, *Les registres d'Honorius IV*, Paris 1888, Nr. 550; BR 2023.

¹⁷ Prou Nr. 770 (wie Anm. 16) BR 2023.

¹⁸ Vgl. Anm. 2.

¹⁹ Const. III. Nr. 381, hier 362: *probatae utique discretionis virum scientia praeditum et virtute, quem inter alios fratres nostros specialis affectionis brachiis amplexamur*. Vgl. auch v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 3 Anm. 15.

²⁰ BR 2023.

²¹ Vgl. das undatierte Schreiben des Kardinalbischofs Bentivenga von Albano an Johannes von Tusculum, teiled. von Konrad Eubel, *Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus*, in: *HJb* 9 (1888), 393–449 und 650–673, hier 440 Anm. 1 (*Jo. Dei gratia episcopo tali apostolice sedis legato fr. B. miseracione divina Albanensis episcopus etc. Cum igitur vos auctoritate vestre legationis, sicut accepimus, celebrare concilium ...*); vgl. dazu v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 7f., und zu dem Formelbuch, das den Brief enthält Aloys Schulte, *Ein Formelbuch der Minoriten von Schaffhausen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts*, in: *ZGO* 40 (1886), 200–218.

²² BR 2051 d.

²³ Vgl. BR 2047a (1286 Sept. 23) – 2051a (1286 Nov. 11).

²⁴ BR 2051 d.

Hoftag abzuhalten,²⁵ lag es angesichts der beachtlichen Schnittmengen sowohl hinsichtlich der Teilnehmerkreise als auch mit Blick auf den Beratungsgegenstand ‚Kaiserkrönung‘ nahe, die Zusammenkunft der Großen des Reiches mit dem Konzil zu verknüpfen. Die Einberufung beider Versammlungen an einen Ort geschah mithin aus pragmatischen Erwägungen und bedeutete keine Rückkehr zu frühmittelalterlichen Verhältnissen, als gemischte Veranstaltungen von geistlichen und weltlichen Großen nicht nur nichts Ungewöhnliches waren,²⁶ sondern die Könige und Kaiser selbst an den Synoden teilnahmen und diese gelegentlich stark dominierten.²⁷ Dies war nach dem sog. Investiturstreit und der von diesem forcierten schärferen Trennung von *Regnum* und *Sacerdotium* nicht mehr möglich (und selbstverständlich präsierte der Kardinallegat dem Würzburger Konzil),²⁸ aber zur Zeit des spätmittelalterlichen Konziliarismus sollte man angesichts langtagender Konzile noch einmal einen ähnlichen Pragmatismus bei der Abhaltung von Reichstagen zeigen wie 1287.²⁹

Die Entscheidung, Würzburg als Versammlungsort auszusuchen, muss im Spätherbst 1286 sehr bewusst getroffen worden sein, denn auf der Stadt lastete damals noch wegen eines Konfliktes zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft das Interdikt,³⁰ aus dem sie sich vor dem Beginn des Großereignisses zu lösen hatte. Die Wahl fiel wahrscheinlich wegen seiner geographischen Lage auf den Ort am Main, obwohl er nur am Rande von Rudolfs üblichem, sich erst nach 1287 gegen Mitteleuropa öffnenden Reisewegsystem lag;³¹ die Stadt hatte aber schon 1275 einen rudolfinischen Hoftag gesehen³² und war vor allem aus den verschiedenen Regionen des Reiches, aus Nord und Süd, West und Ost, gleichermaßen problemlos zu erreichen. So konnte denn im März 1287 das Aufmerksamkeit heischende Geschehen seinen Lauf nehmen.

²⁵ Schwabenspiegel. Kurzform, ed. Karl August Eckhardt (MGH *Fontes iuris ant.* NS IV), Hannover 1974, 188 (Landrecht Art. 125): *vnd vert der chvenich von tvetschem lande, so sol er einen hof gebieten [...]*.

²⁶ Vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, *Der Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 30ff., vor allem aber Johannes Helmuth, „Geistlich und werntlich“. Zur Beziehung von Konzilien und Reichsversammlungen im 15. Jahrhundert, in: Moraw (Hg.), *Deutscher Königshof* (wie Anm. 8), 477–517, bes. 478, sowie für die karolingische und ottonisch-frühsalische Epoche allgemein Wilfried Hartmann, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien*, Paderborn 1989, bes. 404ff., und Heinz Wolter, *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056*, Paderborn 1988, bes. 482–489.

²⁷ Vgl. etwa Franz-Reiner Erkens, *Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit*, Stuttgart 2006, 168f.

²⁸ Vgl. die auf dem Würzburger Konzil erlassenen Konstitutionen, ed. Giovanni Domenico Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio* 24, Venedig 1780, 849–867, hier 850, sowie die *Annales breves Wormatienses*, ed. Georg Heinrich Pertz (MGH. SS 17), Hannover 1861, 74–79, hier 77 (1287. anno ... *Iohannes Tusulanus episcopus cardinalis apostolice sedis legatus ... in Herbipoli presente Rudolpho concilium celebrat.*)

²⁹ Vgl. Helmuth, „Geistlich und werntlich“ (wie Anm. 26), 494–501 und 506–512.

³⁰ Vgl. BR 2056 sowie v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 7.

³¹ Peter Moraw, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. 1250–1490*, Berlin 1985, 215 (Karte).

³² Vgl. Ehrenberg, *Der deutsche Reichstag* (wie Anm. 8), 117 Nr. 2 (1275).

Am 11. März ist Rudolf in Würzburg bezeugt,³³ wann genau der König in die Stadt eingezogen ist und ob er dabei mit dem in späterer Zeit belegten oder einem vergleichbaren Zeremoniell³⁴ begrüßt wurde, bleibt unbekannt. Jedenfalls kam er so spät, dass der ursprünglich anberaumte Termin für das Konzil, der 9. März,³⁵ nicht eingehalten werden konnte. Solche Verzögerungen waren bei den Reiseplanungsmöglichkeiten des Mittelalters freilich keine Seltenheit, weswegen etwa im 15. Jahrhundert die zu Reichstagen versammelten Großen viel Zeit damit verbrachten, auf den König zu warten.³⁶ Allzu lange musste die Eröffnungsfeier 1287 allerdings nicht verschoben werden, sie fand am Sonntag Laetare, dem 16. März,³⁷ also eine Woche später als geplant, statt; in ihrem Zentrum wird ein Gottesdienst gestanden haben, und zwar mit großer Wahrscheinlichkeit die Feier einer Heilig-Geist-Messe, mit der – soweit belegt – Konzile und Reichstage eröffnet wurden.³⁸ Am 18. März fanden dann die erste, am 26. März die zweite und letzte Arbeitssitzung des Konzils, Generalversammlungen also, statt und dazwischen tagte am 24. März die Reichsversammlung als *curia sollemnis*³⁹ in feierlicher Form.⁴⁰

So wie sich Rudolfs feierliche Hoftage im Lichte der Überlieferung meistens nur undeutlich vom täglichen Hof des Königs abgrenzen lassen,⁴¹ so fällt es auch schwer, das Würzburger Geschehen eindeutig und säuberlich geordnet nach den Kategorien Hoftag und Konzil zu fassen. Ein Hoftag versammelte zwar für eine gewisse Zeit eine größere Anzahl von Fürsten, Grafen und Herren an einem Ort, doch wird man kaum den gesamten Zeitraum, in dem diese hochmögende Gesellschaft beisammen war, als *curia* betrachten. Diese trat nur anlässlich allgemeiner Beratungen und zur Ver-

³³ BR 2062.

³⁴ Vgl. etwa Gerrit Jasper Schenk, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich*, Köln 2003.

³⁵ Const. III Nr. 623c. 2 (Kölner Appellation).

³⁶ Vgl. Helmrath, „Geistlich und werntlich“ (wie Anm. 26), 485.

³⁷ BR 2063a.

³⁸ Vgl. Helmrath, „Geistlich und werntlich“ (wie Anm. 26), 481, sowie Burkhard Roberg, *Das Zweite Konzil von Lyon [1274]*, Paderborn 1990, 5–15, bes. 13.

³⁹ BR 2069, ed. Const. III Nr. 391 (S. 377: *in curia nostra sollemni apud Herbipolim*).

⁴⁰ Zum chronologischen Verlauf vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 16, sowie BR 2063a. 2064. 2069. 2070. 2073a.

⁴¹ Vgl. Boshof, *Hof und Hoftag* (wie Anm. 8), 414. – Das für die Regierungszeit Rudolfs von Habsburg grundsätzlich bestehende Problem, wie lange ein Hoftag, wie lange vor allem eine *curia sollemnis* dauerte, verschärft sich 1287 noch durch die gleichzeitige Versammlung von Konzil und Hoftag. Man wird kaum den gesamten Zeitraum zwischen dem 11. März und dem 1. April, also die Zeit von Rudolfs bezeugter Anwesenheit in Würzburg (BR 2062–2093), als Hoftag verstehen dürfen, ja, noch nicht einmal die gut zwei Wochen zwischen dem Eröffnungsgottesdienst am 16. März (BR 2063a) und dem 27. März, dem Tag, an dem die *curia sollemnis* als gewesen bezeichnet wird (BR 2076; vgl. Anm. 47). In dieser Zeitspanne sind zwar etliche Große des Reiches, vor allem geistliche Fürsten in Würzburg versammelt, fand hier also eine – in unspezifischem Sinne – Versammlung des Reiches, eine Reichsversammlung statt, aber kaum ein regelrechter Hoftag. In dieser Zeit dominierte ganz offenkundig das Konzil, das bei der Datierung von Urkunden wiederholt erwähnt wird, auch in Schriftstücken des Königs (BR 2070. 2072), während die *curia sollemnis* wohl nur am 24. März stattgefunden hat, wie sich aus den Datierungen der einschlägigen Dokumente erschließen lässt (BR 2069. 2070; vgl. Anm. 45 und 75); am 27. März jedenfalls spricht Rudolf bereits von gewesenen Hoftag (vgl. oben).

kündigung von Ergebnissen deutlich und meist in feierlicher Form als Generalversammlung in Erscheinung, während ansonsten wohl eine Reihe von Gesprächen und Verhandlungen, in kleinerer und größerer Runde, offiziell und inoffiziell, mit und ohne König, geführt und zugleich die Gelegenheit genutzt wurde, Rechtsakte, für die eine größere Öffentlichkeit nützlich war, zu vollziehen. Nicht anders wird es 1287 in Würzburg gewesen sein, nur dass damals auch noch die Gespräche über reine Konzilsthemen und beide Versammlungen betreffende Gegenstände hinzukamen. Nicht weniger als 48 Indulgenzurkunden etwa wurden dabei zwischen dem 10. und 24. März von den Konzilsteilnehmern ausgestellt,⁴² und auch der König nutzte bis zum 1. April die Gelegenheit zum Ausstellen von Urkunden,⁴³ aber auch zur Entscheidung von Rechtsfällen. Die Ausfertigung von einigen dieser Dokumente war natürlich reine Routine und hätte auch ohne den Hoftag stattgefunden, für jene Schriftstücke jedoch, die in Zusammenhang mit den erwähnten Rechtsfällen stehen, trifft dies natürlich nicht zu. Diese Urkunden sind aber nicht unbedingt am Tag der Behandlung ihres Inhalts während einer Sitzung des feierlichen Hoftages ausgestellt worden, sondern manchmal deutlich später, wie etwa Rudolfs Mitteilung an die Stadt Aachen über die Entscheidung ihres Streits mit dem Marienstift zeigt:⁴⁴ Die Entscheidung fiel nach Beratung mit den Fürsten *in curia sollempni*, also wohl am (oder um den) 24. März, die Urkunde aber datiert vom 1. April und legt damit Zeugnis ab, von einem fließenden Übergang zwischen feierlichem Hoftag und täglichem Hof, von der erwähnten Unschärfe zwischen dem Alltag am Hof und der Feier eines Tages.

Die Versammlung von Großen am Königshof bot aber auch immer eine günstige Gelegenheit, anstehende Rechtsfragen zu entscheiden, und dies besonders dann, wenn die zu klärenden Probleme von besonderem Interesse für die fürstliche Allgemeinheit waren. Die Verkündung eines mit den Großen zuvor beratenen Rechtsentscheids erfolgte während einer *curia sollempnis* natürlich mit eigener Feierlichkeit (ohne dadurch freilich einen Erfolg bei der Durchsetzung des zugesprochenen Rechtes zu garantieren). In gewissem Sinne gehörten Gerichtssitzungen – auch wenn die behandelten Fälle alle von sehr unterschiedlicher Bedeutung waren – zur Routine eines Hoftags und erlangten spektakuläre Aufmerksamkeit allenfalls durch die Bedeutung der einzelnen Entscheidungen. In Würzburg mussten 1287 gleich mehrere juristische Entscheidungen getroffen werden, und zwar in Angelegenheiten, die zum Teil schon lange schwelten. Dabei ging es zunächst um die allgemeine Frage, ob Vormünder für ihre Mündel Verfügungen treffen dürfen, die deren Stand mindern, was natürlich *in curia sollempni* verneint wurde⁴⁵; anschließend ist dieser Grundsatz sofort auf den konkreten und wohl die allgemeine Sentenz auch erst anstoßenden Fall des Grafen Floris V. von Holland, des Sohnes des 1256 von den Friesen erschlagenen Königs Wilhelm (1248–1256), angewendet worden.⁴⁶ Dies

⁴² Vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 89f.

⁴³ BR 2062, (1287 März 10). 2065. 2066. 2067. 2069. 2072. 2081. 2083. 2084. 2085. 2086. 2088. 2092. 2093 (1287 April 1).

⁴⁴ BR 2092, ed. Theodor Joseph Lacomblet, Die Urkunden für die Geschichte des Niederrheins 2 (1201–1300), Düsseldorf 1846, S. 489 Nr. 824 (1287 April 1).

⁴⁵ Vgl. dazu wie zum folgenden BR 2069 (1287 März 24) und Const. III Nr. 391.

⁴⁶ BR 2077–2080.

wiederum richtete sich, da es im vorliegenden Fall um die Inseln von Seeland ging, gegen den flandrischen Grafen Guido, der offenbar so etwas wie die *bête noire* der Gerichtsversammlung war, denn noch eine zweite allgemeine, konkret aber auf Guido von Flandern zielende Sentenz ist *in sollemnī curia*, also wohl am 24. April, ergangen und drei Tage später dem noch in Würzburg weilenden päpstlichen Legaten schriftlich mitgeteilt worden, nämlich dass künftig derjenige, der aus widerspenstigem Starrsinn länger als ein Jahr in der Reichsacht verharre, exkommuniziert werden solle.⁴⁷ Den Hintergrund hierfür bildete der bereits seit Jahrzehnten erbittert ausgefochtene Erbstreit⁴⁸ zwischen den beiden aus zwei verschiedenen Ehen stammenden Söhnen der Gräfin Margarethe von Hennegau-Flandern, denen in einem Schiedsverfahren vom französischen König je ein Anteil am Gesamterbe ihrer Mutter zugesprochen worden war. Der jüngere Guido von Dampierre erhielt das französische Kronlandern mitsamt Reichsflandern, der ältere Johann von Avesnes den Hennegau. Dieser und seit 1257 schließlich sein gleichnamiger Sohn wollten aber das gesamte Erbe. Johann II. klagte daher und zumindest hinsichtlich der im Reich gelegenen Besitzungen nicht ohne Erfolg vor dem römisch-deutschen König. Genutzt hat ihm dies alles freilich nichts: Obwohl der mittlerweile aus Würzburg abgereiste Legat während der ersten Aprilhälfte Guido von Dampierre die Exkommunikation androhte⁴⁹ und wohl auch gerade deshalb, und da seine Mitwirkung bei der Verwirklichung des hoftäglichen Gerichtsbeschlusses nötig war, noch in Würzburg die schriftliche Mitteilung über diese Sentenz erhalten hatte, obwohl also weltliche und geistliche Autorität zusammenspielten, blieben die Dampierre am Ende doch im Besitz Flanderns. Schließlich ist *in sollemnī curia* auch noch wegen Treubruchs eine Strafsentenz gegen die Reichsstadt Nordhausen verhängt worden.⁵⁰

Außerhalb der feierlichen Hoftagssitzung, aber unter Nutzung der gesteigerten fürstlichen Präsenz sind in Würzburg auch noch zwei Angelegenheiten des mittlerweile in verschiedene Linien aufgespaltenen Familienkreises der welfischen Herzöge von Braunschweig-Lüneburg behandelt worden:⁵¹ In dem Konflikt Albrechts und Heinrichs von Braunschweig mit dem Erzbischof Heinrich II. von Mainz entschied ein Gericht, bestehend aus dem König und dem Bischof Konrad von Verden, einem Onkel der Herzöge, am 31. März nach Beratung mit einigen Großen des Reiches zugunsten der Mainzer Kirche,⁵² und für Otto von Lüneburg wurde Brautschau

⁴⁷ BR 2075, ed. Const. III Nr. 396, und BR 2076, ed. Const. III Nr. 395 (27. März 1287: Schreiben an den Legaten Johannes von Tusculum).

⁴⁸ Vgl. zu diesem wie zum folgenden v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 24f.; Redlich, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 4), 649–655; Heinrich Sproemberg, *Die Niederlande und das Rheinland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, in: ders., *Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte*, Berlin 1959, 259–276, bes. 263 ff. [erstmalig 1936]; Jean Favier, *Philippe le Bel, Poitiers 1278*, 232 ff., sowie Walter Prevenier, *Flandern, Grafschaft II. Vom späten 12. Jh. bis zum frühen 16. Jh.*, in: *LexMA* 4 (1989), 518–524, bes. 519f.

⁴⁹ Vgl. BR 2096 und Const. III Nr. 402.

⁵⁰ BR 2084, ed. Const. III Nr. 400 (29. März 1287); vgl. dazu v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 26f.

⁵¹ Vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 27 ff., und Redlich, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 4), 668 ff.

⁵² BR 2088.

gehalten unter tätiger Mithilfe des Königs, der, keinesfalls ohne politische Absicht, die welfische Ehe seiner Enkelin Mechthild, der Tochter des bayerischen Herzogs und rheinischen Pfalzgrafen Ludwig II., in die Wege zu leiten half und den päpstlichen Legaten wegen zu naher Verwandtschaft der Brautleute um Dispens bat, die am 29. März erteilt wurde.⁵³ All dies, ob *in curia sollemni* verhandelt oder nicht, war insgesamt wenig spektakulär und gehörte zum Routinealltag einer Reichsversammlung.

Routine gab es nicht allein auf dem Hoftag, sondern auch bei der ersten Arbeitssitzung des Konzils am 18. März 1287, auf der 42 Konstitutionen zur Beseitigung kirchlicher Missbräuche und Hebung der geistlichen Moral verabschiedet worden sind.⁵⁴ Diese Bestimmungen bieten überhaupt nichts Aufregendes, verbieten den Geistlichen etwa den Besuch von Kampfspielen (c. 4) oder, an einem Tag mehrmals die Messe zu lesen (c. 7), geben Bekleidungs Vorschriften für Äbte und Mönche (c. 18), halten die Diözesanoberen zur häufigeren Visitation an (c. 27), wollen natürlich den kirchlichen Besitz schützen (c. 20, 31, 32, 33) und lehnen sich dabei⁵⁵ offenbar wiederholt an ältere Vorschriften an etwa des zweiten Konzils von Lyon (1274) oder des dritten und vierten Laterankonzils von 1179 und 1215. Bahnbrechend ist nichts davon, und wäre da nicht die brennende Sorge der versammelten Prälaten wegen befürchteter Geldforderungen gewesen, das Konzil wäre völlig unspektakulär verlaufen. Die Finanzfrage stand allerdings erst auf der Tagesordnung der zweiten Arbeitssitzung, die auf den 26. März anberaumt wurde. Zuvor jedoch kam es zu einem Höhepunkt der Doppelversammlung: zur bereits mehrfach erwähnten *curia sollemnis* am Montag, dem 24. März 1287.

So sehr dieser feierliche Tag auch von Routinehandlungen bestimmt gewesen sein mag, so sehr war er zugleich ein Ereignis – ein Ereignis der Monarchie, die ihn zu ihrer Selbstdarstellung nutzte, und daher auch ein Ereignis für die Miterlebenden. Das Zeremoniell der ganzen Sitzung wie ihrer einzelnen Handlungen war nämlich darauf angelegt, die königliche Majestät und zusammen mit dieser die ideellen Grundpfeiler der Königswürde zur Anschauung zu bringen. Aus Rudolfs Zeit gibt es zwar noch keine detaillierten Beschreibungen solcher Festveranstaltungen wie sie etwa in den zeremoniellen Angaben der Goldenen Bulle von 1356⁵⁶ und seither in steigendem Maße vorliegen,⁵⁷ aber die Informationssplitter, die überliefert sind, reichen doch aus, um sich ein Bild zu machen. Den entscheidenden Hinweis dafür liefert die zeitnahe Schilderung von Rudolfs letztem Hoftag am 20. Mai 1291 in

⁵³ BR 2087.

⁵⁴ BR 2064, ed. Mansi 24, 849–866; vgl. dazu v. Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 32–40; Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 704, und Charles-Joseph Hefele/Henri Leclercq, Histoire des Conciles VI, Paris 1914, 309–314.

⁵⁵ Vgl. dazu die Belege bei v. Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 34f. und 38.

⁵⁶ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, bearb. von Wolfgang D. Fritz (MGH Fontes iur. Germ. ant. i. u. sch. 11), Weimar 1972 (zu den Hoftagen vgl. etwa Kap. 26 und 27).

⁵⁷ Vgl. etwa Ehrenberg, Der deutsche Reichstag (wie Anm. 8), 97–104, und Franz-Reiner Erkens, *Sol iusticie und regis regum vicarius*. Ludwig der Bayer als ‚Priester der Gerechtigkeit‘, in: ZBLG 66 (2003), 795–818, bes. 813 mit Anm. 88, sowie allg. ders., Königskrönung und Krönungsordnung im späten Mittelalter, in: ZAGV 110 (2008), 27–64, bes. 34f.

Frankfurt, die sich in der oberrheinischen, auf den Straßburger Bürger Ellenhard zurückgehenden Chronik findet⁵⁸ und etwas ausführlicher die Repräsentationselemente in den Blick nimmt: Ehrevoll, so wird berichtet, habe der König, gekleidet in Purpur und feines Linnen, die Krone auf dem Haupt und das Szepter in der Hand, auf dem Thron gesessen und der Versammlung präsiert. Da von dem Habsburger grundsätzlich wert gelegt wurde auf einen das königliche Ansehen wahren oder sogar steigernden Verlauf von Reichsversammlungen⁵⁹ und die 1291 erwähnten Details der herrscherlichen Präsentation auch sonst belegt sind, gibt es keinen vernünftigen Grund anzunehmen, sie seien nicht ebenfalls bei Rudolfs früheren Hoftagen zur Anwendung gekommen – und zwar besonders dann, wenn der Habsburger auf dem Tribunal⁶⁰ saß, also Gericht hielt, und die *curia* eigens als *sollemnis* charakterisiert wird, wie es 1287 für das Geschehen am 24. März mehrfach⁶¹ belegt ist. Die feierliche Präsentation des Königs als Richter geschah dabei natürlich vor dem Hintergrund der Vorstellung vom *rex iustus*, vom gerechten Herrscher, der das Recht wahrt und die Gerechtigkeit herstellt; sie erfolgte, weil die Gerechtigkeitspflege seit Jahrhunderten als vornehmste Pflicht eines Herrschers galt⁶² und die Darstellung des Herrschers bei der Erfüllung dieser Pflicht das herrscherliche Ansehen steigerte und die Herrschaft festigte.

Schon allein (aber nicht nur) deshalb ist die *curia sollemnis* mit ihren Gerichtssitzungen für jeden König von großer Wichtigkeit gewesen, für Rudolf von Habsburg jedoch, den Parvenü unter den Herrschern Europas, der die monarchische Gewalt nach dem sog. Interregnum erst wieder konsolidieren musste, galt dies in besonderem Maße. Daher hat der Habsburger die Sorge um die Gerechtigkeit immer sehr ernst genommen und sich dabei so großes Ansehen erworben, dass er schließlich als Rechtswahrer sogar als *rex sanctus* gefeiert und als Werkzeug Gottes betrachtet

⁵⁸ BR 2453b; Ellenhardi Chronicon, ed. Philipp Jaffé (MGH.SS 17), Hannover 1861, 118–141, hier 134: *Anno Domini 1291. ..., dominica qua cantatur Cantate, illustris Rudolfus rex predictus indixit et convocavit curiam apud Frankenfurt celebrandam ... In ea etiam curia dominus Ruodolfus rex predictus in extremo suo sedebat honore, sedens in solio regni, indutus purpura et bisso ac dyademate, ceptrum tenens in manu sua, coronaque coronatus*. Vgl. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag (wie Anm. 8), 120 Nr. 10.

⁵⁹ Vgl. das in der Wiener Briefsammlung erhaltene Schreiben, mit dem Rudolf einem Kardinal über den Hoftag von 1274 berichtet und in dem die Versammlung aufgrund des geziemenden Verlaufs sowie der zahlreich anwesenden Fürsten und Ritter als Ausdruck königlicher Macht geschildert wird: Const. III Nr. 75 (... *curiam nostram solempnem ... celebravimus condecener in regio potentatu, ..., plurimis cingulo militari tyronibus decoratis et omnibus aliis, que sedentem in throno magnificent regem et regalem exornant curiam, rite actis et de contingentibus nil omisso.*), und dazu Ernst Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979, 341.

⁶⁰ Vgl. Const. III Nr. 72c. 1 und 2 (1274 Nov. 19), Nr. 284 (1281 Aug. 9: *nobis pro tribunali sedentibus in solemni curia nostra apud Nuremberg*), Nr. 391 (1287 März 24: *iudicio presedimus*), Nr. 400 (1287 März 29, rückblickend auf den feierlichen Hoftag in der Sentenz gegen Nordhausen: *In sollempni curia nuper nobis apud Herbigolim pro tribunali sedentibus ...*).

⁶¹ Vgl. Anm. 44, 45, 47 und 50.

⁶² Vgl. Franz-Reiner Erkens, Königtum, in: HRG (2. Aufl., im Druck), und ders., Herrschersakralität (wie Anm. 27), 90–95, bes. 94.

werden konnte.⁶³ Gedacht als Vorbereitung des Romzuges, ausgezeichnet durch die Anwesenheit eines päpstlichen Legaten und durch die Verknüpfung mit dem Konzil so glänzend besucht wie wohl noch keine andere Reichsversammlung des Habsburgers zuvor, ist der Tag von Würzburg offenkundig auch genutzt worden für eine besondere und zugleich die imperialen Ziele legitimierende Demonstration der königlichen Rechtspraxis und bald kaiserlichen Erhabenheit. Die unspektakulären Rechtssprüche des Tages spielten dabei nur eine Rolle, und noch nicht einmal die wichtigste, aber sie boten Rudolf die Gelegenheit, als Richter in Erscheinung zu treten. Den Höhepunkt hingegen stellte die Verkündung des Landfriedens für das gesamte Reich dar,⁶⁴ die den Habsburger als höchsten Rechts- und Friedenswahrer präsentierte.

Dem Landfrieden hatte Rudolfs Aufmerksamkeit seit der Wahl zum König gegolten, doch erst nach der Rückkehr aus Österreich hatte der Habsburger sich intensiver um ihn kümmern und zunächst regionale Frieden mit zeitlicher Beschränkung aufrichten können.⁶⁵ Dabei hatte er 1281 erstmals auf den Text des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 zurückgegriffen,⁶⁶ der ebenfalls in Würzburg, diesmal aber ohne räumliche Beschränkung, auf drei Jahre erlassen wurde.⁶⁷ Natürlich hatte es an den Bestimmungen Modifikationen geben müssen, hat Rudolf vor allem den veränderten Machtverhältnissen Rechnung tragen und daher den Fürsten bei der Durchsetzung der Friedens und seiner Vorschriften einen eigenen Spielraum⁶⁸ und die zeitliche Begrenzung auf drei Jahre einräumen müssen, aber ein großer Erfolg war die Verkündung eines reichsweiten Landfriedens trotzdem,⁶⁹ zeigte sie den König doch zumindest in der Theorie unangefochten als obersten Gerichtsherrn und höchsten Rechtswahrer, ja, als Ursprung aller Gerichtsbarkeit im gesamten Reich (während er diese Friedenshoheit in der Praxis freilich nicht mehr überall zu verwirklichen vermochte und sich die konkrete Friedengewalt mit den Fürsten und werdenden Landesherren teilen musste).

Die unter Krone und in vollem Herrscherornat vollzogene Verkündung des Reichslandfriedens durch den künftigen Kaiser, die quasi-imperiale Erhabenheit des Auftritts auf dem Tribunal wurde in ihrer Wirkung wohl noch verstärkt durch die sakrale Aura, die der König dabei ausstrahlte. Natürlich war seine Herrschaft gottgewollt, wie nicht zuletzt Johannes von Tusculum als päpstlicher Legat am 15. April 1287 in einem Schreiben an die deutsche Geistlichkeit hervorhob, als er

⁶³ Ellenhardi Chron. (MGH.SS 17), 133; vgl. dazu Franz-Reiner Erkens, *Vicarius Christi – sacratissimus legislator – sacra majestas. Religiöse Herrschaftslegitimierung im Mittelalter*, in: ZSRG.K 89 (2003), 1–55, bes. 47 mit Anm. 209.

⁶⁴ BR 2070, ed. Const. III Nr. 390.

⁶⁵ Zu Rudolfs Landfriedenspolitik vgl. Alois Gerlich, *Studien zur Landfriedenspolitik König Rudolfs von Habsburg*, Mainz 1963; Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, 53–79, und Franz-Reiner Erkens, *Zwischen staufischer Tradition und dynastischer Orientierung: Das Königtum Rudolfs von Habsburg*, in: ders./Boshof (Hgg.), *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 13), 33–58, bes. 39–42.

⁶⁶ Const. III Nr. 279 und 280.

⁶⁷ Const. III Nr. 390 (S. 376 Art. 42).

⁶⁸ Const. III Nr. 390 (S. 376 Art. 43).

⁶⁹ Vgl. Erkens, *Zwischen staufischer Tradition und dynastischer Orientierung* (wie Anm. 65), 42.

Rudolf apostrophierte als einen römischen König „aus der Gnade Gottes, der die Gewalt des weltlichen Schwertes aufgrund göttlicher Bestimmung besitze“ (*Dei gratia Romanorum rex, qui dispositione divina habet temporalis gladii potestatem, ...*).⁷⁰ Die Legitimität spendende und Sakralität verleihende Nähe des Herrschers zu Gott wurde im späten Mittelalter nicht anders als im frühen bei der Königsweihe durch Handlungen und Gebete verdeutlicht⁷¹ und jedes Mal in Erinnerung gerufen, wenn der König im Herrscherornat mit allen geistlichen Reminiszenzen⁷² auftrat und unter der Krone ging, die als weithin sichtbares Zeichen nicht nur der Tapferkeit, sondern auch der Heiligkeit galt.⁷³ Man kann es wohl nicht anders sagen: Die Würzburger *curia sollemnis* muss ein ungetrübter Höhepunkt monarchischer Repräsentation, ein strahlender Erfolg des habsburgischen Königtums und ein hoffnungsvoller Auftakt für die imperialen Pläne gewesen sein. Ihm sollte der Absturz folgen aus den Höhen der Erhabenheit in die Abgründe des menschlichen Alltags, des politischen Zufalls und der finanziellen Sorgen, ein unberechenbares Abgleiten in die Tiefen der Intrige, das beinahe in einem Satyrspiel mit Prügelszene geendet hätte.

Obwohl die Würzburger Doppelversammlung doch zweifellos der Vorbereitung des Romzuges dienen sollte, verlautet in den Quellen wenig davon; die Überlieferung zur *curia sollemnis* schweigt sogar völlig über die Kaiserkrönung. Trotzdem muss in den langen Würzburger Tagen über diese und den mit ihr verbundenen Problemen, wohl nicht zuletzt der Finanzierung, gesprochen worden sein. Bis zum feierlichen Tag vom 24. April wird aber noch keine definitive Entscheidung gefallen gewesen sein, denn diese hätte wohl doch Spuren in der Geschichtsschreibung hinterlassen. Offenbar war aber für die weiteren Planungen des Krönungsunterfangens der zweiten Arbeitssitzung des Konzils, die am 26. April, zwei Tage nach der feierlichen *curia*, stattfand, eine besondere Rolle zugeordnet. Dies war im übrigen keine Verlagerung der Problematik aus dem weltlichen in den geistlichen Bereich, sondern kann letztlich kaum überraschen angesichts der für ein modernes Verständnis äußerst engen Verzahnung von allgemeiner (freilich nicht nur weltlicher) Reichsversammlung und kirchlichem Konzil, angesichts einer Durchdringung immerhin, die sich auch in dem Umstand widerspiegelt, dass der König den Reichslandfrieden *mit rate des erbern herren des cardinalis des legatis* erlassen hat⁷⁴ und in der Datierung den Hinweis gibt:⁷⁵ *gegeben zu dem offenen hove in dem concilio zu Wirzburg*. Die Reichsversammlung erscheint damit schon fast als ein Teil des Konzils, was allerdings in dieser

⁷⁰ Const. III Nr. 402.

⁷¹ Vgl. dazu Erkens, Königskrönung (wie Anm. 57), bes. 37–43.

⁷² Vgl. zu diesen schon Ehrenberg, Der deutsche Reichstag (wie Anm. 8), 101, sowie allg. Franz-Reiner Erkens, Heißer Sommer, geistliche Gewänder und königliche Siegel: Von der Herrscher-sakralität im späten Mittelalter, in: *Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae* 6 (2003), 29–44, bes. 33ff., und allg. zu Rudolfs Bemühen, seine religiöse Legitimierung zu betonen, Moraw, Von offener Verfassung (wie Anm. 31), 213f.

⁷³ Vgl. das im spätmittelalterlichen Krönungsordo aus dem Mainzer Ordo von etwa 962 übernommene Gebet, das während der Herrscherweihe bei der Aufsetzung der Krone gesprochen wurde: *Accipe coronam regni, ..., quamque sanctitatis gloriam et fortitudinis expresse signare intelligas, ...* (ed. Erkens, Königskrönung [wie Anm. 57], 60).

⁷⁴ Const. III Nr. 390 (hier 370f.).

⁷⁵ Const. III Nr. 390 (hier S. 377).

Schärfe kaum zutreffen dürfte, wohl aber den Rang der Geistlichkeit in Erinnerung ruft und den hohen personellen Anteil, den diese im Vergleich zu den weltlichen Großen am Hoftag hatte. Alle jedoch, die unmittelbar zur Konzilssitzung berufenen Geistlichen ebenso wie der deutlich kleinere Teil an zum Hoftag versammelten weltlichen Großen, werden mit gespannter Aufmerksamkeit auf den 26. März geblickt haben – denn: Die zahlreichen Gespräche, die seit mehr als einer Woche in unterschiedlichen Kreisen und Zirkeln sowie bei verschiedenen Zusammenkünften zwischen Konzils- und Hoftagsteilnehmern geführt worden sein müssen, dürften eine – es ging ums Geld – brisante Problemlage bewusst gemacht haben. Gerüchte erfüllten offenbar die Luft und schwirrten allenthalben.

Der Legat hatte sich nicht gerade beliebt gemacht, seitdem er seinen Fuß auf deutschen Boden setzte. Schon bald waren Klagen laut geworden, und für den rückblickenden Verfasser des Ellenhardi Chronicon war in des Kardinals Gestalt ein Drache über das italienische Gebirge, über die Alpen, gestiegen,⁷⁶ der mit seinem giftigen Schweif ganz Deutschland durchzog. Der Unmut richtete sich zunächst gegen die Härte und Unerbittlichkeit, mit denen die der päpstlichen Legation zustehenden und von Honorius IV. reichlich gewährten⁷⁷ Gelder für den Lebensunterhalt, wie die sog. Prokurationen durch den Einsatz schwerster Strafen von den deutschen Kirchen eingetrieben wurden.⁷⁸ Darüber hinaus gab es die Vermutung, der Legat sei nur gekommen, um einen neuen zusätzlichen Zehnt zu fordern, der, wie entsprechende Beispiele lehrten, zwar für einen Kreuzzug erhoben werden, dann aber eine ganz andere Zweckbestimmung finden konnte.⁷⁹ Manche Kirchen trugen zudem noch an den Folgen der finanziellen Forderungen, die das zweite Konzil von Lyon 1274 für sechs Jahre zur Finanzierung eines Kreuzzugs erhoben hatte, deren Auswirkungen sich aber 35 Jahre hinzogen;⁸⁰ und die Diözesen am westlichen Reichsrand wie etwa das Bistum Toul waren zudem sehr stark betroffen von weiteren Zahlungen, da sie zu dem seit 1284 zugunsten einer französischen Intervention gegen Aragon erhobenen Zehnten herangezogen wurden.⁸¹ Daher hagelte es Proteste und

⁷⁶ MGH.SS 17, 129: *Dracho quidam montes transiens Ytalicos, ..., dominus videlicet Iohannes Tusculanus episcopus, ..., trahens caudam suam veneficam per totum regnum Alemanie, [...]*.

⁷⁷ Prou Nr. 804 und 805 (wie Anm. 16); zu den vom Papst gewährten Vollmachten des Legaten vgl. ebd. Nr. 772–805.

⁷⁸ Vgl. v. Gaisberg-Schöckinggen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 2–5, sowie Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 699, und Krieger, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 223.

⁷⁹ Vgl. dazu etwa S. Steinherz, Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg (1282–1285), in: *MIÖG* 14 (1893), 1–86, bes. 1, 3 und 5; Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 700, sowie allg. Franz-Reiner Erkens, ... *Und will ein grosse Reise do tun*. Überlegungen zur Balkan- und Orientpolitik Sigismunds von Luxemburg, in: Johannes Helmrath/Heribert Müller (Hgg.), *Studien zum 15. Jahrhundert*. Festschrift für Erich Meuthen, München 1994, 739–762, bes. 754ff.

⁸⁰ Vgl. zum Lyoner Zehnt Burkhard Roberg, Das Zweite Konzil von Lyon (wie Anm. 38), 211ff., sowie zu den Folgen für deutsche Kirchen Steinherz, Die Einhebung des Lyoner Zehnten (wie Anm. 79), 2–6, und Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 700.

⁸¹ Vgl. v. Gaisberg-Schöckinggen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 2 und 50f. Zu dem französischen Unternehmen gegen Aragon vgl. Joseph R. Strayer, *The crusade against Aragon*, in: ders., *Medieval Statecraft and the Perspectives of History*, Princeton/New Jersey 1971, 107–122 [erstmalig in: *Speculum* 28 (1953), 102–113].

Appellationen – etwa vom Erzbischof von Gnesen mitsamt seinen Suffraganen,⁸² der gesamten Salzburger Kirchenprovinz⁸³ und der Kölner Kirche,⁸⁴ deren Beispiel sich wohl noch eine Reihe weiterer Bistümer angeschlossen haben (zumindest ist von der Mindener Kirche ein entsprechendes Schreiben erhalten⁸⁵).

Die Kölner Appellation ist dabei von besonderem Interesse, weil sie auf dem Würzburger Konzil eine eigene Rolle spielen sollte und neben den bekannten Klagen wegen der befürchteten finanziellen Belastung auch die Sorge um den Erhalt des kurfürstlichen Wahlrechtes zum Ausdruck bringt.⁸⁶ Diese Sorge dürfte von den meisten Konzilsvätern allerdings nicht geteilt worden sein, scheint jedoch von kursierenden, freilich kaum einen korrekten Realitätsbezug aufweisenden Gerüchten über eine geplante Umwandlung des Wahlreichs in ein habsburgisches Erbreich genährt worden zu sein.⁸⁷ Sie erinnert aber vor allem an den eigentlichen Zweck der päpstlichen Legation, an die Unterstützung für den in Aussicht genommenen Romzug, die Kaiserkrönung und eine danach zu erwartende (und vom König ganz offenkundig angestrebte)⁸⁸ Nachfolgeregelung in habsburgischem Sinne, die dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerbürg nicht genehm sein konnte, weil er, ursprünglich wohl mit Rudolfs Unterstützung auf den Kölner Erzstuhl gelangt, sich aus territorialpolitischen Gründen zu einem Gegner des Habsburgers entwickelt hatte und von diesem fünf Jahre zuvor in die Schranken verwiesen worden war.⁸⁹ Nach Rudolfs Tod hat der Kölner maßgeblich daran mitgewirkt, dass Adolf von Nassau neuer König wurde und nicht der habsburgische Herzog Albrecht von Österreich;⁹⁰ aber schon 1287 ging es ihm ebenfalls um die Verhinderung einer dynastischen Thronfolge und nicht allein um finanzielle Fragen. Sein Ziel war deshalb zunächst eine Vereitelung des Konzils gewesen, zu dem er aber, als die Synode doch stattfand, persönlich anreiste, um in seinem Sinne wirken zu können.⁹¹ So war ein Knoten vielfältig geschürzt, als die mit Spannung erwartete zweite Sitzung des Konzils am 26. März 1287 eröffnet wurde.

⁸² Vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 4.

⁸³ Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 763 Nr. 14 (1288 Feb. 6, mit Bezug auf eine frühere Appellation).

⁸⁴ Const. III Nr. 623 (1287 vor Feb. 28); vgl. dazu wie zum folgenden Franz-Reiner Erkens, Siegfried von Westerbürg (1274–1297). Die Reichs- und Territorialpolitik eines Kölner Erzbischofs im ausgehenden 13. Jahrhundert, Bonn 1982, 266–274, zur Appellation bes. 272ff.

⁸⁵ Const. III Nr. 624 (1287 Feb. 28).

⁸⁶ Const. III Nr. 623 c. 3.

⁸⁷ Zu dem sog. Erbreichsplan, den umlaufenden Gerüchten und deren möglichen Hintergründen vgl. Erkens, Siegfried von Westerbürg (wie Anm. 84), 274–291 (und die dort verzeichnete Literatur).

⁸⁸ Vgl. die Urkunde Ulrichs von Heunburg vom 26. Juli 1286, ed. Alfons Dopsch, Zur deutschen Verfassungsfrage unter König Rudolf von Habsburg, in: Festgabe zu Ehren Max Büdinger's, Innsbruck 1898, 205–223, hier: 223, in welcher der Möglichkeit gedacht wird, Herzog Albrecht von Österreich könne von seinem königlichen Vater zu einer Würde erhöht werden, die ihn zwingt, das Herzogtum Österreich aufzugeben, womit nur eine Wahl zum König gemeint gewesen sein kann.

⁸⁹ Vgl. Erkens, Siegfried von Westerbürg (wie Anm. 84), 59f. und 146–177, bes. 168f.

⁹⁰ Vgl. Erkens, Siegfried von Westerbürg (wie Anm. 84), 314–330, und ders., Territorium und Reich in Politik und Vorstellung des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerbürg, in: Nassauer Annalen 94 (1983), 25–46, bes. 34.

⁹¹ Vgl. Erkens, Siegfried von Westerbürg (wie Anm. 84), 272.

In der Tat wurde auf ihr über Geld gesprochen und die Gemüter erregten sich.⁹² Als der Kardinallegat seine Vorstellung vorgetragen hatte, ließ der Kölner Erzbischof seine Appellation verlesen. Mit ihrem Inhalt werden wohl die meisten Anwesenden einverstanden gewesen sein, nur brachte der letztlich doch recht nüchterne juristische Ton des Textes das Blut kaum in Wallung. Dies geschah erst, als der Toulser Bischof Konrad Probus, ein offenbar predigterprobter Minderbruder, das Wort ergriff, sich auf den Taufstein schwang und – *ad collisionem tendens drachonis*: den Kampf mit dem „Drachen“ suchend⁹³ – eine flammende Rede hielt gegen des Legaten Gebaren und Vorhaben. Nun geriet die Versammlung der *Germania sacra* in Aufruhr, das zustimmende Gemurmel der geistlichen Väter steigerte sich und füllte den Versammlungsraum, offenkundig mitgetragen von dem Unmut der Straße, der sich vor den Türen Luft machte. Denn als der Legat, weil eine geordnete Fortsetzung der Sitzung nicht mehr möglich war, das Tagungsort verließ, wurde er von einer aufgebracht Menge empfangen, die zu Handgreiflichkeiten neigte. Erst das Eingreifen des Königs ermöglichte ihm einen sicheren Abgang. Nicht nur die zweite Arbeitssitzung, sondern das gesamte Konzil war damit gesprengt. Der Kardinal blieb zwar noch einige Tage in der Stadt, Lebensgefahr bestand für ihn also keine, und kooperierte weiterhin mit dem König,⁹⁴ aber das Konzil wurde nicht mehr fortgesetzt, die Tagesordnung vom 26. März blieb unerledigt. Folgeschwer waren mithin Erregung und Aufruhr der Konzilsväter.

Doch wogegen hatte sich der Rumor konkret gerichtet? Es ging ums Geld, soviel ist sicher, denn die Sorgen, die vor dem Konzil artikuliert worden waren, sind eindeutig und bewahrheiteten sich am 26. März 1287 ganz offenkundig. Was der Legat aber genau gefordert hat, ist nicht überliefert. In Worms meinte man beim Abfassen der Annalen zwar, es sei wegen des Versuchs einer Minderung der geistlichen Freiheiten und des kurfürstlichen Wahlrechts zu dem Eklat gekommen,⁹⁵ doch hat das Königswahlrecht wohl nur eine untergeordnete Rolle gespielt⁹⁶ und hinter dem Vorwurf einer Verletzung der Freiheiten des Klerus kann sich vieles verbergen. Die übrigen Quellen hingegen bleiben in ihren Aussagen recht ungenau und eher zurückhaltend.⁹⁷ Eine Antwort auf die Frage nach dem genauen Grund für den Würzburger Tumult kann daher nur durch allgemeine Erwägungen, doch auf keinen Fall mit letzter Sicherheit gefunden werden.

⁹² Zum im folgenden dargestellten Verlauf vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 704, sowie BR 2073a und vor allem die historiographischen Berichte der *Ann. Breves Wormat.* (MGH. SS 17), 77; des *Ellenhardi Chronicon* (MGH. SS 17), 129f.; der *Annales Colmarienses maiores*, ed. Philipp Jaffé, Hannover 1861, 202–231, hier 213f., und der *Annales Osterhovenses*, ed. Wilhelm Wattenbach, ebd., 537–558, hier 550.

⁹³ *Ellenhardi chron.* (MGH. SS 17), 130; *Continuatio Vindobonensis*, ed. Wilhelm Wattenbach (MGH. SS 9), Hannover 1851, 698–722, hier 714.

⁹⁴ Vgl. etwa *Const.* III Nr. 395 und 396 (1287 März 27) und BR 2088 (1287 März 29).

⁹⁵ *Ann. breves Wormatienses* (MGH. SS 17), 77.

⁹⁶ Vgl. Erkens, Siegfried von Westenburg (wie Anm. 84), 271.

⁹⁷ Vgl. außer den in Anm. 92 genannten Quellen auch noch *Herimanni Althahenses annales. Continuatio Ratisbonensis*, ed. Philipp Jaffé (MGH. SS 17), Hannover 1861, 416–420, hier 416; die *Cont. Vindobonensis* (MGH. SS 9), 714 (Legat soll Zehnt auf fünf Jahre gefordert haben); *Sifridi presbyteri de Balnhusin Historia universalis et compendium historiarum*, ed. Oswald Holder-Egger

Natürlich liegt angesichts des Anlasses für die Legation der Gedanke nahe, es sei in Würzburg um einen Zehnt zur Unterstützung des Romzugs gegangen.⁹⁸ Und in der Tat ist die hohe Geistlichkeit Deutschlands bereits am 22. Juli 1286 von Honorius IV. brieflich aufgefordert worden, dem König (der im übrigen aus gleichem Anlass bereits zwölf Jahre zuvor von Gregor X. 12 000 Mark Silber erhalten und weitere 3000 Mark vorgestreckt bekommen hatte)⁹⁹ die finanzielle Hilfe für einen Romzug nicht zu versagen.¹⁰⁰ Weniger Wahrscheinlichkeit besitzt hingegen die Vermutung, es habe 1287 ähnlich wie 1275 eine Verknüpfung von Rom- und Kreuzzug gegeben, weswegen in Würzburg gleichsam als *conditio sine qua non* für die Kaiserkrönung ein Zehnt für den Kreuzzug geplant gewesen sei.¹⁰¹ Da aber einerseits der Lyoneser Kreuzzugszehnt 1287 noch immer eingesammelt wurde, ohne dass es bislang zu einem Unternehmen zugunsten des Heiligen Landes gekommen war, da sich andererseits seit Innozenz III. das päpstliche Recht zur Erhebung eines allein die Geistlichkeit betreffenden Kreuzzugszehnten durchgesetzt¹⁰² und gerade in den letzten Jahren gezeigt hatte, dass den Päpsten auch genügend Zwangsmittel zur Verfügung standen, solche Zehnten einzutreiben,¹⁰³ fällt es schwer anzunehmen, in Würzburg sei ein zusätzlicher Beitrag für einen Kreuzzug erhoben und mit solcher Vehemenz abgelehnt worden.

Freilich gibt es auch Bedenken, die gegen eine monetäre Forderung allein zur Finanzierung des Romzugs sprechen. Zum einen war dieser ja nicht nur eine Angelegenheit der Geistlichkeit, sondern auch der weltlichen Großen; auf der Reichsversammlung scheint das Finanzproblem aber nicht behandelt worden zu sein. Zum anderen ist kaum davon auszugehen, dass die Mehrheit der Würzburger Konzilsväter einen Romzug durch die Ablehnung finanzieller Hilfen verhindern wollte. Dies hätte sich ja gegen den König und nicht gegen den Legaten gerichtet, dem aller Hass entgegenschlug, während Rudolf 1287 auf einem Höhepunkt seines Ansehens gestanden haben dürfte. Sieht man von Siegfried von Westerburg ab, dem einzigen profilierten Gegenspieler des Habsburgers unter den Bischöfen, dem es ganz offen-

(MGH.SS 25), Hannover 1880, 679–718, hier 711 [Nr. 230 (Legat soll den Fünften gefordert haben), und die Flores temporum auctore fratre ordinis Minorum, ed. Oswald Holder-Egger (MGH.SS 24), Hannover 1879, 226–250, hier 249 (Legat soll Abgabe auf vier Jahre gefordert haben), sowie v. Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 48.

⁹⁸ So Krieger, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 223 und 224, wie schon Pawlicki, Papst Honorius IV. (wie Anm. 15), 85.

⁹⁹ BR 438b (1275 Okt. 18), 450; vgl. v. Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 60.

¹⁰⁰ Prou Nr. 806 (wie Anm. 16); ed. Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., mitgeteilt von F. Kaltenbrunner (Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archive I), Wien 1889, 336 Nr. 311.

¹⁰¹ Diese Überlegung stellt mit aller Vorsicht an v. Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag (wie Anm. 1), 59–62.

¹⁰² Vgl. Adolf Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung, Heiligenstadt (Eichsfeld) 1892, bes. 13–17 und 25, sowie Hannes Möhring, Geld zum Kampf gegen Ungläubige. Die Finanzierung der Kreuzzüge und die Besteuerung des Klerus, in: Uwe Schultz (Hg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, 87–99.

¹⁰³ Vgl. Anm. 80.

kundig um eine Verhinderung der Kaiserkrönung und einer durch diese ermöglichte Thronfolge dynastischer Art ging,¹⁰⁴ dann war die Mehrzahl der deutschen Bischöfe zweifellos königlich gesinnt, zählten zu den Versammelten doch die engsten Mitarbeiter des Habsburgers: an der Spitze der Minorit und Mainzer Erzbischof Heinrich Knoderer¹⁰⁵ und der Salzburger Metropolit Rudolf von Hoheneck, der zugleich der Kanzler des Königs war.¹⁰⁶ Selbst Konrad Probus, der mit seinem flammenden Protest die Konzilssitzung recht eigentlich sprengte, ist ein Vertrauter Rudolfs gewesen,¹⁰⁷ der dem König vor der Erhebung zum Bischof wichtige Dienste geleistet hatte und dem kaum daran gelegen gewesen sein kann, dem Habsburger zu schaden; und die Bischöfe Peter Reich von Basel,¹⁰⁸ Berthold II. von Würzburg¹⁰⁹ und Bernhard von Passau¹¹⁰ zählten wie wohl sämtliche Oberhirten der Salzburger Kirchenprovinz zu Rudolfs Anhang. Was, wenn nicht die Finanzierung des Romzugs, könnte diese Königstreuen zum Aufruhr gegen den Legaten getrieben haben?

Letztlich gibt es keine eindeutige Antwort auf diese Frage, weil die Quellen nicht klar genug fließen. Die vom Legaten erhobenen Forderungen werden natürlich im Zusammenhang der Finanzierung des Romzugs gestanden haben, brauchen sich aber nicht ausschließlich auf diesen gerichtet haben und sind wohl vor allem in einer Art vorgebracht worden, die selbst das Blut irenisch gesinnter Konzilsväter zum Kochen brachte. Die Wut, die sich schließlich Bahn brach, fegte am Ende auch die Finanzierung der Romfahrt vom Tisch, ein unbeabsichtigter Kollateralschaden, wenn man so will, den der Kölner Erzbischof uneingeschränkt begrüßt, die restliche Prälatenschar aber wohl eher nur in Kauf genommen haben wird – und dies um so leichter, als ein vorzeitiges Ende des Konzils nicht zugleich auch das Aus allen Bemühens um Romzug und Kaiserkrönung bedeuten musste. Der König dürfte dies ebenfalls so gesehen und das Würzburger Geschehen zunächst als ärgerliche Zeitverzögerung, nicht jedoch als Ende des Krönungsplanes begriffen haben. Die königliche Kooperation mit dem Legaten jedenfalls verlief weiter ungestört, und dies nicht nur in Würzburg,¹¹¹ sondern auch nach der Abreise des Kardinals,¹¹² der sich wieder in

¹⁰⁴ Vgl. Anm. 84.

¹⁰⁵ Zu diesem vgl. Eubel, Die Minoriten (wie Anm. 21), 394–449, zu 1287 bes. 439.

¹⁰⁶ Vgl. BR a (S. 12) und Erkens, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 8), 280.

¹⁰⁷ Vgl. Eubel, Die Minoriten (wie Anm. 21), 652–658.

¹⁰⁸ Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 4), 696f.

¹⁰⁹ Vgl. Wendehorst, Das Bistum Würzburg 2 (wie Anm. 1), 21f. und 27.

¹¹⁰ Vgl. Egon Boshof, Stadt und Hochstift Passau um 1300. Der Pontifikat Wernhards von Prambach (1285–1313), in: ZBLG 74 (2011), 45–79.

¹¹¹ Vgl. Anm. 94.

¹¹² BR 2096. Auch die nicht näher datierte Einsetzung eines geistlichen Gerichts in einem Streit der Mönche von St. Gallen mit ihrem Abt (BR 2091a, ed. Gerold Meyer von Knonau, Christian Kuchmeister's Nüwe Casus Monasterii sancti Galli [=Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte NF 8], St. Gallen 1881, 185 [Nr. 47]: ..., *do wolt im der künig dehain gelait geben, er gebe im dan ain gericht über unsern herren apt.*) gehört vielleicht in diesen Zusammenhang, doch wird – auch wenn Gerold Meyer von Konau, Die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 7 (1882), 3–55, hier: 22, die Nachricht ohne Vorbehalt akzeptiert – von der Behauptung einige Abstriche gemacht werden müssen, dass der König diese Einsetzung von dem Legaten als Gegenleistung für das zu gewährende Geleit gefordert habe, entstand die Quelle doch nahezu ein halbes Jahrhundert nach dem Geschehen (vgl. ebd. S. VIII) und

den Westen des Reiches begab und dort weiterhin durch sein Auftreten für Unruhe sorgte, die sich in Cambrai zu Tötlichkeiten steigerte. Unter Anleitung des Ortsbischofs kam es hier sogar zu einer vorübergehenden Inhaftierung des Kardinals und seines Gefolges, wobei einer von den Nepoten des Legaten eine schwere Verwundung erlitt, wenn nicht gar das Leben verlor.¹¹³ Das abrupte Ende des Konzils bedeutet mithin nicht das Ende von Johanns Legation, und deren Aufgabe bestand weiterhin in der Vorbereitung des Romzugs. Über ein Tätigwerden für diesen erfährt man allerdings nichts mehr. Was dieser Aufgabe schließlich ein definitives Ende setzte und den Eklat von Würzburg erst zu einem wirklich folgenschweren Ereignis machte,¹¹⁴ das war des greisen und von der Gicht geschlagenen Papstes Tod, der am 3. April 1287, also nur eine gute Woche nach dem unrühmlichen Ende des Würzburger Konzils, und offenbar trotz notorischer Gebrechlichkeit überraschend eingetreten ist.¹¹⁵ Mit dem Ableben des Papstes aber (und dies sollte stärker beachtet werden) wäre auch ein Würzburger Erfolg in der Finanzierungsfrage, wenn es ihn gegeben hätte, wieder zunichte gewesen, *inutilis et sine fructu*, wie man in Osterhofen ohnehin das Ende des Konzils kommentierte,¹¹⁶ denn bis zu Rudolfs eigenem Tode sollte kein Pontifex mehr die *cathedra Petri* besteigen,¹¹⁷ der sich einer Kaiserkrönung geneigt zeigte.

War die Würzburger Doppelveranstaltung von 1287 also ein Ereignis voller Effekte, aber ohne entscheidenden Effekt? Blickt man nur auf die Vorbereitung der Kaiserkrönung, könnte man dieses Urteil vielleicht teilen, und es träfe, wie soeben ausgeführt, auch für den Fall von erfolgreichen Verhandlungen zur Finanzierung der Romfahrt zu, denn dieser Erfolg hätte sich ja durch den baldigen Tod des Papstes rasch wieder verflüchtigt. Das Konzil hat zudem viel Aufregung, aber an positiven Ergebnissen wenig Aufregendes gebracht. Allein die Reichsversammlung erhob sich mit der Verkündung des reichsweiten Landfriedens über die flache Ebene der Routine. Doch würde eine nüchterne Bilanz rein faktischer Ergebnisse kaum die vollständige Bedeutung der Doppelversammlung für das habsburgische Königtum erfassen. Unabhängig von den realen Erträgen des Konzils und des Hoftags, unabhängig auch vom Scheitern des Romzugs und der Kaiserkrönung sind die Würzburger Wochen nämlich Tage einer konsolidierten Monarchie gewesen, was nicht zu übersehen war und nicht übersehen werden sollte. Immerhin setzte mit dem

dies in einer Zeit, die durch schwere Konflikte zwischen dem Reichsoberhaupt und dem Papst bestimmt gewesen ist. Zur Überlieferung des Werkes in zwei Handschriften aus dem 15. Jahrhundert vgl. Eugen Nyffenegger, *Cristán der Kuchimaister. Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli*. Edition und sprachgeschichtliche Einordnung, Berlin–New York 1974, etwa 105.

¹¹³ Vgl. Redlich, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 4), 704 Anm. 3 und S. 705, sowie v. Gaisberg-Schöckingen, *Das Konzil und der Reichstag* (wie Anm. 1), 17f.

¹¹⁴ Ähnlich schon Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands V 1*, Leipzig 1911 (8. Aufl. Berlin–Leipzig 1954), 462.

¹¹⁵ Vgl. Pawlicki, *Papst Honorius IV.* (wie Anm. 15), 114. Da Honorius IV. wohl um 1210 geboren worden ist (vgl. ebd. 4), war er 1287 bereits gut über siebzig Jahre alt.

¹¹⁶ Dieses *Dictum*, das die Ann. Osterhovenses (MGH.SS 17), 550, mit Blick auf das Ende des Würzburger Konzils formulieren, hätte auch im Falle eines Finanzierungserfolges hinsichtlich der Kaiserkrönung zugezogen: *Unde mortuo papa Honorio convocatio fuit inutilis et sine fructu.*

¹¹⁷ Vgl. Herde, *I papi tra Gregorio X e Celestino V* (wie Anm. 15), 68–91.

Würzburger Tag, aufbauend auf das nach schwierigen Anfängen glücklich Erreichte, die letzte Phase von Rudolfs Regierung ein: eine Expansion hinein ins Reich – ideell durch die Ausstrahlung, die das habsburgische Königtum in Erfüllung seiner Friedensaufgabe gewann, aber auch praktisch durch das Verlassen des bisherigen Itinerarsystems und das Vordringen in den burgundischen Raum¹¹⁸ wie zuvor schon nach Mitteldeutschland, wo der König fast ein Jahr verweilte und 1289 in Erfurt ein großer, von nord- und mitteldeutschen Fürsten gut besuchter Weihnachtshoftag stattfand.¹¹⁹ Bei dieser Entwicklung spielte die Repräsentation des Königtums keine geringe Rolle¹²⁰ und die Würzburger Doppelversammlung bot gerade wegen ihres besonderen Charakters eine einmalige Gelegenheit für die wirkungsvolle Selbstdarstellung einer erfolgreichen, die Kaiserkrone und damit eine der Idee nach universale Würde anstrebenden Königsherrschaft.

Die bei jeder Reichsversammlung mögliche Zurschaustellung der sakralen Majestät¹²¹ wurde nämlich durch die Anwesenheit des *legatus a latere*¹²² gesteigert zu einer Demonstration des harmonischen Miteinanders von weltlicher und geistlicher Gewalt, von *regnum* und *sacerdotium*, und konnte genutzt werden zur Versinnbildlichung der gottgewollten Herrschaftsordnung, deren imperialen Part der deutsche König künftig zu spielen gedachte und für den ihm bereits durch die Königswahl eine eigene Verantwortung zugefallen war. Das Aufbegehren gegen den Gesandten des Papstes konnte diese Harmonie zwar trüben, aber nicht zerstören, ging es doch allein von den deutschen Bischöfen aus, während Rudolf uneingeschränkt seiner Schutzpflicht gegenüber dem Sachwalter der geistlichen Universalgewalt nachkam.¹²³ Auch sah die deutsche Öffentlichkeit allein bei dem Kardinal die Schuld für das Scheitern der Reichssynode und urteilte: über ihn sei nach dem tumultuarischen Ende des Konzils nichts mehr berichtenswert gewesen und er habe unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren müssen¹²⁴. Über Rudolf hingegen blieb im Gedächtnis, dass das Würzburger Konzil in seiner Gegenwart – *presente Rudolpho* – gefeiert worden ist,¹²⁵ was natürlich keine Teilnahme in striktem Sinne mehr meinte, wohl aber auf das

¹¹⁸ Vgl. Bertram Resmini, *Das Arelat im Kräftefeld der französischen, englischen und angiovinischen Politik nach 1250 und das Einwirken Rudolfs von Habsburg*, Köln 1980, 242–281.

¹¹⁹ Vgl. Boshof, Hof und Hoftag (wie Anm. 8), 411, und Redlich, *Rudolf von Habsburg* (wie Anm. 4), 448f. und 672–682.

¹²⁰ Zur Bedeutung der sog. symbolischen Kommunikation für das mittelalterliche Herrschaftssystem vgl. die bei Franz-Reiner Erkens, *Teilung und Einheit, Wahlkönigtum und Erbmonarchie: Vom Wandel gelebter Normen*, in: Helmut Neuhaus (Hg.), *Verfassungsänderungen* (Beihefte zu „Der Staat“), Berlin (im Druck), in den Anm. 20 und 21 angeführte Literatur.

¹²¹ Vgl. Anm. 58, 60, 70 und 73.

¹²² Ann. Colmarienses maiores (MGH.SS 17), 213: *Legatus, a latere domini pape missus, ...*

¹²³ Ellenhardi Chron. (MGH.SS 17), 130: *Dominus vero Rudolfus rex eundem [den Legaten] sub alis [!] suis recepit et ad locum deduxit totum; Cont. Vindobonensis* (MGH.SS 9), 714: *Qui et ipse vix evasit, protectus a domino R. rege Romanorum.*

¹²⁴ Ann. breves Wormatienses (MGH.SS 17), 77: *Unde tumultu facto concilioque soluto, nichil dignum memoria predictus legatus gessit; infecto negotio Romam revertitur, ...; Cont. Vindobonensis* (MGH.SS 9), 714: *Et sic imperfecto negotio rediit ad propria.*

¹²⁵ Ann. breves Wormatienses (MGH.SS 17), 77: *... in Herbipoli presente Rudolpho concilium celebrat.*

erwünschte Zusammenwirken,¹²⁶ auf die Nähe von geistlicher und weltlicher Gewalt verweist. Diese Nähe kam wohl vor allem in dem Gottesdienst zur Anschauung, mit dem am Sonntag, dem 16. März 1287, Synode wie Reichsversammlung eingeleitet wurde und bei dem – wie bereits vermutet – die Heilig-Geist-Messe oder zumindest der Hymnus *Veni creator spiritus* gesungen worden sein wird.¹²⁷ Die Eröffnungsfeier selbst, vor versammeltem Konzil und Hoftag vom Kardinallegaten zelebriert unter akzentuierter Teilnahme des wohl unter der Krone gehenden Königs, dürfte zwar im Würzburg des Jahres 1287 – da der kakophonische Ausklang der Synode eine vergleichbare Veranstaltung am Ende unmöglich machte – die einzige Zeremonie eines harmonischen Synergismus geblieben sein, Rudolfs ansonsten in der äußeren Erscheinung wenig glänzendem Hof und Königtum¹²⁸ aber trotzdem für kurze Zeit einen strahlenden Glanz und für die meisten Anwesenden ein gesteigertes und in dieser Steigerung nachwirkendes Ansehen verliehen haben. Als die Aufregungen in Würzburg verklungen und die vornehmen Gäste wieder abgereist waren, hatte Rudolf von Habsburg seine imperialen Pläne zwar nicht wesentlich gefördert, ja, sie waren, was er ahnen, aber nicht genau wissen konnte, für alle Zeit erledigt, sein königliches Prestige jedoch hatte er wohl trotzdem steigern können.

Abstract

In 1287 nobles of the empire were gathered in Würzburg to take part in two parallel assemblies: an imperial synod and a court diet (Hoftag). While the synod was presided by the papal legat cardinal Johannes Boccamazza of Tusculum, king Rudolf of Habsburg was in the chair for the court assembly. Among other topics both events aimed to prepare the king's campaign to Rome (Romzug) in order to be crowned as emperor. The campaign to Rome failed due to the sudden death of Pope Honorius IV. Moreover, prior to this a tumult caused by the bold behaviour of the papal legat and the fact that he asked for financial support, put a dramatic end to the synod. Despite of the twofold failure Rudolf showed at Würzburg the sacral dimension of his majesty and demonstrated the harmonic cooperation of worldly and sacral power; finally his royal prestige increased.

¹²⁶ Vgl. etwa das Eröffnungskapitel des Sachsenspiegels, ed. Karl August Eckhardt, Sachsenspiegel. Landrecht, Göttingen 1955, 69 (I 1).

¹²⁷ Vgl. Anm. 38.

¹²⁸ Vgl. Erkens, R(udolf) I. (wie Anm. 4), 1073.